VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

EINGEGANGEN
12. Juli 2006
Erl. 7A 26.07.06

Az.: 7 A 3299/03

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted], [redacted],
Staatsangehörigkeit: togoisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Meyer-Mews und andere,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, - 456/03 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 2791633-283 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2006, fortgesetzt am 03. März 2006 und ohne weitere mündlichen Verhandlung am 07. Juli 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freericks als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Staates Togo vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 03. September 2003 wird aufgehoben, soweit der dem entgegensteht (Ziffern 2 u. 4.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der 1980 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Kotokolli an. Am 07. Oktober 2002 meldete er sich in Köln als Asylsuchender und beantragte am 11. Oktober 2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen seiner Anhörung am 14. Oktober 2002 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei am 04. Oktober 2002 mit einem Flugzeug von Accra/Ghana kommend nach Düsseldorf eingereist. Er sei Sprecher der Jugendfraktion der PDR in dem Stadtviertel in Lomé gewesen. Er habe im Internet Dinge gegen die Regierung veröffentlicht. In der Zeit vom 10. bis 12. September 2002 habe er auch Artikel im Internet veröffentlicht, sei insoweit indes verraten worden. Er habe am 15. September 2002 abends Besuch von zwei Leuten erhalten, die recherchiert hätten, ob er selbst einen Computer besitze. Diesen Leuten habe er die Frage nicht beantwortet. Am 16. September 2002 seien drei Leute zu ihm nach Hause gekommen und hätten seiner Mutter eine „Convocation" übergeben. Zu diesem Zeitpunkt sei er nicht zu Hause gewesen. Er habe sich dann zu einem Onkel in Lomé begeben und sei am 19. September 2002 zu einem anderen Onkel nach Ghana gegangen. Auch dort hätte er nicht bleiben können.
Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 03. September 2003 als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes offensichtlich nicht vorlägen (Ziffer 2). Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor (Ziffer 3). Mit gleichem Bescheid wurde der Kläger ferner aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; für den Fall dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalte, wurde ihm die Abschiebung nach Togo oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Am 11. September 2003 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (7 B 3300/03) nachgesucht. Mit Beschluss vom 15. September 2005 hat das erkennende Gericht dem Antrag entsprochen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ehemals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vom 03. Dezember 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und nimmt auf dessen Inhalt Bezug.

Aufgrund des Beschlusses vom 27. März 2006 hat das Gericht Beweis erhoben über die Frage, ob und inwieweit der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Togo der Gefahr ausgesetzt ist, politisch verfolgt zu werden wegen seiner exilpolitischen Betätigung für die PDR, u.a. seiner Teilnahme an einer Demonstration in Bonn am 12 Januar 2004, oder wegen seiner Betätigung in der Anfang 2006 von Herrn Bassirou Ayèva gegründeten „PDR-Abtrünningengruppe". Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde vom 06. April 2006 verwiesen.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Einverständnis der Beteiligten (Schriftsätze vom 03. Juli 2006 und 05. Juli 2006) kann nach den mündlichen Verhandlungen vom 20. Januar 2006 und 03. März 2006 ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Kammer hat der Berichterstatterin mit Beschluss vom 16. Dezember 2005 das Verfahren zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Die Klage ist zulässig und teilweise auch begründet. Im Falle des Klägers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist daher rechtswidrig und aufzuheben, soweit er dem

entgegensteht (Ziffern 2 und 4). Über den Hilfsantrag des Klägers ist nach alledem nicht mehr zu entscheiden. Einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat der Kläger indes nicht. Hinsichtlich seiner Ziffer 1 ist der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist deshalb rechtmäßig und muss Bestand haben. Dem Verpflichtungsbegehren des Klägers kann insoweit nicht entsprochen werden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Asylrechtlichen Schutz genießt jeder, der aus politischen Gründen (z.B. wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung - vgl. Art. 1 Buchst. A Nr. 2 der Genfer Konvention -) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - politische Repressalien zu erwarten hätte. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen oder politische Repressalien allerdings ein Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben *(BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, InfAuslR 1990, 21 ff.).* Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Irrelevant ist, ob die Verfolgung vom Staat, einer Partei oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, siehe § 77 Abs. 1 AsylVfG.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Asylgewährung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) allerdings deshalb nicht zu, weil das Gericht nicht von der von ihm behaupteten Einreise auf dem Luftwege überzeugt ist. Seiner Anerkennung als Asylberechtigter steht die

Regelung des § 26 a Abs. 1 AsylVfG entgegen. Diese Vorschrift schließt bei einer Einreise des Ausländers aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG eine Anerkennung als Asylberechtigter aus. Weil die Bundesrepublik Deutschland vollständig von solchen Staaten umgeben ist, muss das Gericht davon überzeugt sein, dass der Asylbewerber, soll er als Asylberechtigter anerkannt werden, auf dem Luft- oder Seeweg ohne Berührung eines sicheren Drittstaats eingereist ist. Mit den Anforderungen, die bei der Bildung dieser Überzeugung zu beachten sind, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. Juni 1999 *(– 9 C 36.98 – BVerwGE 109, 174 ff)* befasst. Was die behauptete Lufteinreise des Klägers am 04. Oktober 2002 in Düsseldorf betrifft, so hat er das Gericht nicht davon überzeugen können. Unterlagen, die die Einreise belegen könnten, hat er nicht vorlegen können. Auch möglicherweise zu vernehmende konkrete Zeugen sind nicht benannt worden. Hinzu kommt, dass der Kläger sich weder auf dem Flughafen Düsseldorf noch unmittelbar danach als Asylsuchender gemeldet hat, sondern erst am 07. Oktober 2002 in Köln. Wo sich der Kläger in der Zwischenzeit aufgehalten haben will, ist bis heute nicht bekannt. Des weiteren hat der Kläger keinerlei Angaben darüber gemacht, mit welcher Fluggesellschaft und auf welchen Namen er in Düsseldorf eingereist sein will.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor, weil dem Kläger gegenwärtig und mit Blick auf einen absehbaren zukünftigen Zeitraum *(s. dazu BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 286.80 -, Buchholz 402.24 Nr. 27 zu § 28 AuslG a.F.).* im Falle seiner Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Die Anwendung dieses Prognosemaßstabes – anstelle des nur für Vorverfolgte geltenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes – ist mit Rücksicht darauf geboten, dass der Kläger nicht „vorverfolgt" aus Togo ausgereist ist. Denn um eine Ausreise im Zustand der Vorverfolgung handelt es sich, wenn der Asylsuchende den Verfolgerstaat unter dem Druck politischer Verfolgung verlässt. Dies setzt zunächst voraus, dass der Asylsuchende Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter entweder schon erleiden musste oder dass ihm diese unmittelbar drohten *(vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 -- 9 C 45/92 --, InfAuslR 1994, 201; Urteil vom 23. Februar 1988 -- 9 C 85/87 --, InfAuslR 1988, 194).*

Das Gericht glaubt dem Kläger die Gründe jedoch nicht, aufgrund derer er aus Togo ausgereist sein will. Im Wesentlichen bezieht sich der Kläger darauf, dass er in Togo zwei Artikel oppositionellen Inhalts im Internet veröffentlichte, nämlich Artikel vom 10. und vom 13. September 2002 bei www.diastode.org, und deshalb in der Folgezeit von den togoischen Behörden gesucht worden sei. Die genannten Artikel sind in der Tat bei www.diastode.org erschienen, jedoch mit dem Pseudonym A unterschrieben, welches ohne weiteres Rückschlüsse auf den Kläger nicht zulässt. Die Angaben des Klägers zu der Frage, wie es

den togoischen Behörden möglich gewesen sein könnte, trotz des Pseudonyms Rückschlüsse auf ihn selbst zu ziehen, sind uneinheitlich. Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt gab er an, sein Onkel habe heraus bekommen, dass seine eigenen Mitarbeiter ihn gegen eine geringe Geldsumme verraten hätten (siehe Seite 4 des Protokolls). In der mündlichen Verhandlung am 03. März 2006 behauptete der Kläger demgegenüber, sein Freund F habe ihn verraten. Dieser hätte alle von ihm - dem Kläger - veröffentlichten Artikel am Tag vor der Veröffentlichung gelesen und auch sein Pseudonym gekannt. Abgesehen davon, dass die letztgenannte Behauptung von der Angabe beim Bundesamt abweicht, wäre sie auch allenfalls dann nachvollziehbar, wenn es sich bei im September 2002 um einen politischen Weggefährten des Klägers gehandelt hätte. Das ist indes nicht der Fall. Nach Angaben des Klägers soll zwar sein engster Freund („nur das Schlafen hat uns auseinandergebracht") gewesen sein. Sie hätten auch früher zusammen Politik betrieben. Allerdings sei der politische Kontakt abgebrochen und habe nur noch privat weiter bestanden (siehe Seite 2 des Protokolls vom 03. März 2006). Dafür, dass der Kläger dem im September 2002 seine politisch motivierten Artikel zum Lesen übergeben haben sollte, bestand also überhaupt kein nachvollziehbarer Anlass. Auch den Inhalt der vom Kläger vorgelegten Email des Herrn vom 23. April 2004 hält das Gericht für unglaubhaft. Allein der Zeitpunkt dieser Email weckt höchste Zweifel an dem Wahrheitsgehalt. Das vermeintliche Geständnis erfolgte rund eineinhalb Jahre (!) nach der Einreise des Klägers nach Deutschland. Es soll sich zudem um die erste Kontaktaufnahme des Herrn mit dem Kläger handeln und dass, obwohl beide angeblich engste Freunde gewesen sein wollen. Auch dass der Kläger, der nach seinen eigenen Angaben hier in Deutschland erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten hatte, einen eher unproblematischen Kontakt per Email zu einem engsten Freund in Togo nicht aufrecht erhielt, sondern es rund eineinhalb Jahre brauchte, bis sich sein Freund aufraffte, mit ihm Kontakt aufzunehmen, erscheint unwahrscheinlich. Zudem überzeugt der Inhalt der Email in keiner Weise. Sie enthält eine Vielzahl von Einzelheiten enthält, die für eine bloße Entschuldigung überflüssig wären, allerdings als „Beweis" für das vom Kläger behauptete Fluchtschicksal nützlich. Daneben hält es das Gericht für abwegig, dass der angeblich engste Freund des Klägers den Kläger nicht über Gefährdungen durch das Regime unterrichtet hatte oder gar - völlig naiv - den Kläger anschwärzte, um ihm zu helfen, die Politik aufzugeben. Unabhängig von Vorstehenden hält das Gericht auch das vom Kläger geschilderte Geschehen nach Veröffentlichungen der Internetseiten für lebensfremd. Wäre der Kläger nach seinen Internetveröffentlichungen tatsächlich von den togoischen Behörden gesucht und verfolgt worden, so hätte man ihn sicherlich gleich am Abend des 15. September 2002 mitgenommen anstelle am nächsten Tag erneut zu erscheinen, seiner Mutter eine

„Convocation" zu übergeben und den Kläger damit vorzuladen. Dass man es dem Kläger anlässlich des ersten Besuches durchgehen ließ, keinerlei Auskünfte auf die Frage zu geben, ob er einen Computer zu Hause habe bzw. einen Internetanschluss, hält das Gericht für abwegig. Hätte man den Kläger tatsächlich wegen oppositioneller Veröffentlichungen für bedeutsam gehalten, so hätte man sich sicherlich nicht damit zufrieden gegeben, keinerlei Antwort zu erhalten und unverrichteter Dinge von dannen zu ziehen. Die vom Kläger hier vorgelegte „Convocation" stellt schließlich keinen Beweis für die von ihm behauptete Verfolgung dar. In Togo ist die Korruption derart verbreitet, dass es möglich ist, von nahezu jeder Behörde regulär ausgestellte Dokumente mit falschen Angaben zu erhalten *(Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 15. Juli 2005, S. 22).*

Allerdings ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung gepaart mit seiner oppositioneller Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, wenn er nach Togo zurückkehren muss. Die Lage für Oppositionelle in Togo ist schwierig wie lange nicht mehr. Im Einzelnen geht das Gericht von folgenden Erkenntnissen aus: Seit der Unabhängigkeit Togos im Jahre 1960 erlebt das Land eine bedauerliche politische Entwicklung. Togo stand seit 1967 unter der faktischen Alleinherrschaft des Anfang 2005 verstorbenen General Eyadema, welcher seine Macht durch politische Einschüchterung der Bevölkerung erhielt. Die staatlichen Repressionen sind als unberechenbar beschrieben worden und reichten von verbaler Einschüchterung bis zur Folterung und grausamen Ermordung von Oppositionellen. Eyadèma stützte sich auf Sicherheitsbehörden und seine Anhänger, die Mitglieder der Einheitspartei Rassemblement du Peuple Togolais (RPT). Innerhalb der Sicherheitskräfte war eine zunehmende Kriminalität zu verzeichnen, die vom Regime totgeschwiegen wurde. Ob die Sicherheitskräfte bei ihren Übergriffen auf Anordnung der Regierung oder aus eigenem Antrieb handelten, war oftmals nicht feststellbar. Jedenfalls konnte in vielen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass Repressionsmaßnahmen durch Mitglieder der Regierung oder der Staatsführung angeordnet worden sind. Die Täter wurden jedoch für ihre Taten kaum zur Beantwortung gezogen. Demokratische Wahlen ließ Eyadèma nicht zu. In der Vergangenheit hat es gerade im Zusammenhang mit Wahlen immer wieder schwerste Menschenrechtsverletzungen gegeben *(Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2004).* Am 05. Februar 2005 verstarb Präsident Eyadema. Wenige Stunden danach wurde sein Sohn Faure Gnassingbé vom Militär als amtierender Staatschef eingesetzt. Durch eine Verfassungsänderung wurde die Amtszeit bis Mitte 2008 verlängert *(Erkenntnisse des Bundesamtes, Sonderbericht zur aktuellen Lage in Lomé, 08. Februar 2005).* Am 25. Februar 2005 musste Faure Gnassingbé auf großen internationalen Druck insbesondere der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft Ecowas als Staatspräsident zurücktreten. Bis zu den Neuwahlen im April 2005 wurde ein Mitglied der

Regierungspartei RPT namens Abass Bonfoh durch die Nationalversammlung zum Übergangspräsidenten bestimmt. Zu diesen Neuwahlen kandidierte sodann Faure Gnassingbé für die RPT und gewann nach offiziellen Auskünften. Kurze Zeit später ernannte sich der gemeinsame Kandidat von sechs Oppositionsparteien, Emmanuel Akitani Bob, selbst zum Präsidenten des Landes. Offiziell wurde Anfang Mai 2005 Faure Gnassingbé vereidigt, welcher Anfang Juni 2005 den während der Amtszeit seines Vaters nach Frankreich geflohenen Edem Kodjo mit der Regierungsbildung beauftragte. In der Regierung befindet sich als Außenminister der Parteivorsitzende der PDR (Parti pour la Démokratie et le Renouveau), Ayéva *(Auswärtiges Amt, Stellungnahme an das VG Münster vom 27. Juni 2005).* Auch die PSR (Pacte socialiste pour le renouveau), im Wahlkamp Mitglied der Oppositionskoalition, ist in der Regierung vertreten *(Amnesty international vom 20. Juli 2005, Togo: Wird sich die Geschichte wiederholen?).* Der Vorsitzende der UFC (Union des Forces de Changement), Gilchrist Olympio, traf sich am 21. Juli 2005 mit Faure Gnassingbé in Rom. Die Regierung war um die Herstellung einer Atmosphäre der Versöhnung bemüht *(UNHCR, Stellungnahme vom 30. August 2005 zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo).* Gleichwohl konnte und kann in Togo von einer hinreichend sicheren Lage für Oppositionelle nicht die Rede sein. Bereits während der Wahlvorbereitung, insbesondere aber nach Verkündung des Endergebnisses der Präsidentschaftswahl kam es zu erheblichen Unruhen im ganzen Land. Der UNHCR berichtete am 02. Mai 2005 darüber, dass rund 16.500 Togolesen in die Nachbarländer Benin und Ghana geflohen seien *(sh. www.unhcr.de/print.php?aid=1208).* In den sogenannten Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Mai 2005 war bereits von 26.000 Flüchtlingen die Rede, in den Briefing Notes vom 23. Mai 2005 von rund 32.000 Flüchtlingen, obwohl der Flüchtlingsstrom etwas abgeebbt und einige Flüchtlinge nach Togo zurückgekehrt wären. Auch das Auswärtige Amt bezifferte die Zahl der Flüchtlinge in einer Pressemitteilung vom 23. Mai 2005 auf 31.000 *(www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv??archiv_id=7204)* und riet dazu, nur solche Reisen nach Togo zu unternehmen, die unaufschiebbar seien *(sh. Auswärtiges Amt, Togo Sicherheitshinweise vom 09. Mai 2005).* In der Zeitschrift TAZ vom 18.05.2005 *(www.taz.de/pt/2005/05/18/a0104.mf/textdruck)* wurde über einen Bericht der togoischen Menschenrechtsliga LTDH informiert, wonach seit dem 28. März in Togo rund 790 Menschen getötet und weit über 4000 verletzt worden seien. In seinem Lagebericht vom 15. Juni 2005 wies das Auswärtige Amt darauf hin, dass nach Presseberichten ca 31.000 Menschen außer Landes geflohen seien. Der UNHCR berichtet nach einer sog. Fact-finding-Mission von rund 16.000 innerhalb des eigenen Landes vertriebenen Togolesen sowie rund 24.500 in Benin und ca 15.500 in Ghana registrierten togolesischen Flüchtlingen. Es handele sich überwiegend um junge Männer zwischen 18 - 25 Jahren. Die gleiche Gruppe - hauptsächlich

jugendliche Sympathisanten radikalen oppositionellen Koalition (Anhänger der Union des Forces du Changement (UFC), Comité d'Action por le Renouveau (CAR), Convention des Peuples Africaines (CDPA), Pacte Renouveau (PSR), Alliance des démocrates pour le dévelloppement intégral (ADDI) und Union des démocrates socialistees du Togo (UDS-Togo)) - hätten sich nach der Präsidentschaftswahl auf der Straße heftige Auseinandersetzungen mit Militärs und Regierungsanhängern geliefert. Unter anderem kursierten auch noch im Juni 2005 Listen von - vermeintlichen - Oppositionsanhängern, die verhaftet werden sollten. Bei der gewaltsamen Unterdrückung der Opposition sei nicht zwischen ranghohen Vertretern und einfachen Anhängern der Oppositionsbewegung unterschieden worden. Der UNHCR schätzte die Lage in Togo vor diesem Hintergrund als fragil ein, zumal es nach wie vor Menschenrechtsverletzungen gebe und ein spürbares Racheverlangen auf beiden Seiten *(UNHCR, Stellungnahme vom 30. August 2005 zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo).* Auch das Institut für Afrikakunde führte aus, dass seit den Wahlen verstärkt politische Repression besonders von jungen Aktivisten der radikalen Opposition stattfinde *(Stellungnahme vom 01. September 2005 an VG Hamburg).* Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtete in der jüngeren Vergangenheit von gezielter Verfolgung prominenter Mitglieder der Opposition, die als ernst zu nehmende Gegner des Regimes eingestuft werden, von Repressionen in Form von gewalttätiger Unterdrückung bis hin zu Verfolgung von Mitgliedern, vermeintlichen oder wirklichen Anhängern sowie Sympathisanten der radikalen Opposition, Journalisten und Zeitungsverlegern sowie Menschenrechtsaktivisten *(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo, Update 30. September 2005).* Nunmehr hat auch Auswärtige Amt seine Einschätzung betreffend der Frage der Gefährdung Oppositioneller verschärft und geht in seinem aktuellen Lagebericht vom 23. Februar 2006 u.a. davon aus, dass gesellschaftspolitisch aktive Personen teilweise verbal eingeschüchtert, bedroht, geschlagen, gefoltert oder ermordet würden. Opfer solcher Repressionen seien besonders häufig gewaltbereite Angehörige der Opposition. Auch auf allgemein engagierte Parteimitglieder oppositioneller Parteien werde immer noch Druck ausgeübt *(vgl. demgegenüber z.B. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand März 2004.*

Was exilpolitische Betätigung betrifft, gilt folgendes: Fest steht, dass politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland von togoischen Regierungskreisen umfassend beobachtet werden *(Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Januar 2006, S. 14).* Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes ist das Geschehen in Deutschland für das togoische Regime von Interesse, weil durch das Tun ein negativer Einfluss auf das Bild Togos im Ausland befürchtet werde. Dieser Gesichtspunkt ist auch in früheren Stellungnahmen des UNHCR thematisiert worden. Dort wurde ausgeführt, dass ein Interesse der togoischen Regierung vor dem Hintergrund bestehe, das die hiesigen

exilpolitischen Aktivitäten zu einer Ansehensschädigung des togoischen Staates führe, was seinerseits wieder das alsbaldige Fließen von – seit Jahren eingestellten – Entwicklungshilfemitteln beeinträchtige. Diese Einschätzung werde gestützt durch zwei Zeitungsartikel aus November 1997, in denen von Regierungsseite den togoischen Asylbewerbern in der BRD vorgeworfen worden sei, sie führten einen verheerenden Kampf gegen ihr Heimatland *(Stellungnahme an VG Weimar vom 19, Juni 1998).* Der UNHCR hat deshalb für die Frage zu erwartender Repressionen auf den Umfang und die Exponiertheit der exilpolitischen Betätigung sowie der Bedeutung und den Bekanntheitsgrad der Exilorganisation sowie auch eine eventuelle Medienberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland für relevant gehalten *(s. u.a. Stellungnahme an das VG Neustadt vom 12. August 1997, an das VG Oldenburg vom 10. Dezember 1998 und vom 28.Juli 2000, an das VG Schleswig vom. 27. Juli 2000).* Das Auswärtige Amt vertritt in seinem aktuellen Lagebericht die Auffassung, dass die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation keinerlei Repressionen auslöse *(Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Januar 2006, S. 14).* Vor dem Hintergrund der Geschehnisse in Togo seit der Amtsübernahme Fauré Gnassingbés wird diese Ansicht von anderer Seite nicht geteilt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe vertritt die Auffassung, politisch oppositionell denkende und handelnde Togoer hätten ausnahmslos mit hoher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu gewärtigen *(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo, Update 30. September 2005).* Nach Darstellung des Instituts für Afrikakunde hingegen besteht jedenfalls für die meisten in den sogenannten radikalen Oppositionsparteien exilpolitisch tätigen Togoer mit großer Wahrscheinlichkeit die akute Gefahr, Opfer staatlicher Repression zu werden. Als radikale Oppositionspartei ausgegrenzt seien insbesondere die UFC, CAR, CDPA, PSR, ADDI und UDD-Togo *(Stellungnahme vom 01. September 2005 an das VG Hamburg).*

Nach alledem kommt es zur Überzeugung des Gerichts für die Wahrscheinlichkeit der Verfolgung eines nach Togo zurückkehrenden Asylbewerbers aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung entscheidend auf die Bedeutung an, die der exilpolitischen Betätigung beizumessen ist. Gradmesser ist einerseits, ob und inwieweit der Asylbewerber und/oder die Organisation, für die er aktiv ist, eine Bedrohung des aktuellen politischen Systems darstellt *(so bereits im Jahr 2004: Stellungnahme des Auswärtigen Amtes an VG Arnsberg vom 02. Februar 2004).* Berücksichtigung muss insoweit finden, dass sich das Regime des Fauré Gnassingbé seit Anfang letzten Jahres einer Belastungsprobe ausgesetzt sieht, die in der jüngeren Vergangenheit des Landes ihresgleichen sucht und es sich mit einem Gewaltpotential zur Wehr setzte, welches in seinem Ausmaß das Ausland überraschte. Gradmesser ist nach dem oben Gesagten aber auch, in welchem Umfang das Tun des Asylbewerbers negativen Einfluss auf das Bild der deutschen Öffentlichkeit vom Staat Togo

zu nehmen geeignet ist. Dieser Gesichtspunkt hat an Bedeutung gewonnen, nachdem die politische Öffentlichkeit in Deutschland den Übergang der Macht von General Eyadema auf seinen Sohn Fauré im vergangenen Jahr ausschließlich kritisch begleitet hat. Das Gericht folgt nicht der dargestellten Auffassung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, wonach alle politisch oppositionell denkenden und handelnden Exiltogoer ausnahmslos gefährdet seien. Diese Schlussfolgerung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ist nicht nur nicht mit den Übrigen vorliegenden Erkenntnismitteln zu vereinbaren, sondern auch im Hinblick auf die von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sonst erstellten Gefährdungsprofile nicht schlüssig und nachvollziehbar. Berichtet wird im genannten Togo-Update vom 30. September 2005 unter Gefährdungsprofile von gezielter Verfolgung prominenter Mitglieder der Opposition, die als ernst zu nehmende Gegner des Regimes eingestuft werden, von Repressionen in Form von gewalttätiger Unterdrückung bis hin zu Verfolgung von Mitgliedern, vermeintlichen oder wirklichen Anhängern sowie Sympathisanten der radikalen Opposition und Journalisten und Zeitungsverlegern sowie Menschenrechtsaktivisten. Weshalb vor diesem Hintergrund jegliche exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik zu einer Gefährdung führen sollte, ist nicht nachvollziehbar.

Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit hat nach alledem im Falle seiner Rückkehr nach Togo derjenige Asylbewerber politische Verfolgung zu gewärtigen, der Mitglied der genannten radikalen togoischen Oppositionsparteien ist und sich über die bloße Mitgliedschaft hinaus auch tatsächlich durch Teilnahme an Mitgliedsversammlungen, Demonstrationen oder die Wahrnehmung sonstiger innerparteilicher Aufgaben exilpolitisch engagiert. Dieses exilpolitische Engagement hält das Gericht vor dem Hintergrund der jüngsten Machtkämpfe der genannten Parteien für bedeutsam. Gerade die Anhänger dieser Parteien haben sich für die Stabilität des togoischen Regimes zu einem ernster den je gewordenen Problem entwickelt und mussten im vergangenen Jahr in großer Anzahl ins Ausland fliehen, um ihre Freiheit, ihre Gesundheit oder ihr Leben zu retten Den vorliegenden Stellungnahmen und Auskünften ist nicht zu entnehmen, dass eine maßgebliche Änderung der Gefährdungssituation dieses Personenkreises eingetreten ist. Auch der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes steht der Einschätzung des Gerichts nicht entgegen. Dort heißt es lediglich, dass allein die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation nicht zu einer Verfolgung in Togo führe. Hinsichtlich der Frage, welche Voraussetzungen positiv vorliegen müssen, um eine Gefährdung annehmen zu können, schweigt sich der Lagebericht aus. Die Ausführungen des Lageberichts zu den exilpolitischen Aktivitäten bewertet das Gericht deshalb auch im Lichte seiner Ausführungen zu den staatlichen Repressionen gegenüber gesellschaftspolitisch aktiven Personen. Es liegt eher nahe, dass oppositionell im Ausland für die radikalen togoischen Oppositionsparteien tätig gewordene Togoer ebenfalls zu diesem

weitgefassten Personenkreis zu zählen sind, weil erwartet werden kann, dass sie ihre oppositionellen Tätigkeiten nach der Rückkehr in ihr Heimatland fortführen werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit für sonstige exilpolitische Organisationen kommt es mit Blick auf die von dieser Organisation ausgehende Gefährdung für das togoische Regime maßgeblich auf deren Bekanntheitsgrad und Bedeutung an, wobei auch der Einfluss, die Größe und das Ansehen der Mutterorganisation in Togo selbst von Belang sein kann. Mit Blick auf eine mögliche Ansehensschädigung des togoischen Regimes ist relevant, ob und in welchem Umfang in der deutschen Öffentlichkeit das Tun des Asylbewerbers wahrgenommen wurde.

Im Falle des Klägers ist von wesentlicher Bedeutung, dass er sich als Parteimitglied der PDR nach der Ernennung des Präsidenten dieser Partei, Zafirou Ayéva, zum Außenminister in der togoischen Regierung einer PDR Abtrünnigengruppe angeschlossen hat, die sich unter der Führung des Bassirou Ayéva formiert(e). Herr Bassirou Ayéva ist ein bekannter Oppositioneller und ein Bruder des Herrn Zafirou Ayéva. Er hat u.a. die Funktion als Vertreter der PDR in Europa innegehabt und ist von diesem Posten im Frühjahr 2005 wegen der Zusammenarbeit der PDR-Togo mit der togoischen Regierung zurückgetreten. Nach seinem zur Gerichtsakte gereichten Schreiben vom 13. März 2006 ist er im Begriff, eine PDR Abtrünnigengruppe zu organisieren. Zu dem engsten Unterstützerkreis gehört nach den schriftlichen Angaben des Herrn Bassirou Ayéva auch der Kläger, der dieses im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch selbst mitgeteilt hat. Dem Gründungskomitee der sog. PDR Abtrünnigengruppe gehört auch der ehemalige Präsident der PDR Deutschland, Herr Amidou Yaminou an. Sowohl Herr Bassirou Ayéva als auch Herr Amidou Yaminou haben sich öffentlichkeitswirksam von der Staatsführung Togos und auch ihrem dortigen Vorsitzenden Zafirou Ayéva distanziert. Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung und von Herrn Bassirou Ayéva in seinem Schreiben vom 13. März 2006 dargelegten politischen Ziele werden durch das Gutachten des Instituts für Afrikakunde vom 6. April 2006 bestätigt. In dem Gutachten heißt es, dass Herr Bassirou Ayéva weiterhin eine harte oppositionspolitische Linie gegenüber dem herrschenden Regime in Lomé vertrete und diese Linie der Position der sog. Radikalopposition gleichkomme. Vor diesem Hintergrund werden die Angaben des Klägers und die Bestätigungen des Herrn Bassirou Ayéva zur Gründungsinitiative für eine neue Partei PDR-Dissident für konsequent und glaubwürdig eingeschätzt, obwohl der Gutachter über keinerlei positive Informationen über die Parteigründungsinitiative verfügt. Das Gericht hält diese Bewertung für schlüssig und nachvollziehbar. Auch die Beklagte hat im Rahmen ihrer Stellungnahme auf das Gutachten die Existenz der Gründungsinitiative nicht in Abrede gestellt, allerdings wegen der fehlenden konkreten Informationen des Gutachters schlussgefolgert, dass auch keine konkreten

Hinweise darauf bestünden, dass die Gründungsinitiative in das Blickfeld des togoischen Geheimdienstes gerückt sein könnte. Vor dem Hintergrund der Auskünfte des Auswärtigen Amtes in seinen aktuellen Lagebericht, wonach politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland umfassend beachtet würden, vermag sich das Gericht der Schlussfolgerung der Beklagten nicht anzuschließen. Bei Herrn Bassirou Ayéva und Herrn Amidou Yaminou handelt es sich nämlich keineswegs um unbedeutende oder unbekannte Exiltogoer, sondern um Personen, die im Rahmen der Exilszene sehr bekannt sind, bereits führende Positionen in Exilorganisationen innehatten und demzufolge durchaus geeignet sind, auch für eine PDR Abtrünnigengruppe eine beachtliche Zahl von Anhängern zu gewinnen. Herr Bassirou Ayéva hat diejenigen Parteimitglieder der PDR, die mit der Linie der Führung in Togo nicht einverstanden waren, auch bereits im Februar 2005 in seinem öffentlich gemachten Entlassungsantrag an die PDR dazu aufgerufen, sich den Protestbewegungen anzuschließen.

Nach alledem ist der Kläger wie ein Mitglied der radikalen togoischen Oppositionsparteien zu behandeln. Er ist im Übrigen auch seit seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland über die bloße Mitgliedschaft hinaus kontinuierlich exilpolitisch tätig. Das Gericht glaubt ihm zunächst die behauptete regelmäßige Teilnahme an Mitgliedsversammlungen der PDR, wenngleich der Kläger diese datumsmäßig nicht konkret benennen konnte. Nachgewiesen ist auch die Teilnahme an zwei Demonstrationen, nämlich einer von der PDR organisierten am 19. Februar 2003 in Paris sowie einer weiteren vor der togoischen Botschaft in Bonn am 12. Januar 2004. Für die PDR-Abtrünnigengruppe engagiert sich der Kläger nach den glaubhaften Bekundungen des Herrn Bassirou Ayéva in enger Zusammenarbeit mit ihm im Gründungskomitee, u.a. durch Anwerben von neuen Mitstreitern.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg